F I N A N Z O R D N U N G / Ehrenamtlicher Bereich des Südwestdeutschen Schwimmverbandes e.V.

Allgemeines

Die Mitglieder des Präsidiums, der Verbandsleitung, die Mitarbeiter in den Fachausschüssen sowie alle Mitarbeiter, die sich für den Südwestdeutschen Schwimmverband engagieren, sind ehrenamtlich tätig.

Ausnahme bilden die hauptamtlich Tätigen, z.B. in der Geschäftsstelle und als Landestrainer. Einzelheiten hierzu regelt eine separate Finanzordnung für den Hauptamtlichen Bereich.

Die nachfolgenden Richtlinien regeln Kostenerstattungen im Zusammenhang mit den ehrenamtlichen Tätigkeiten. Alle Rechnungen müssen beim Vizepräsidenten Finanzen eingereicht werden. Bei Reisekostenabrechnungen sind die Fahrtausweise und Belege für Nebenkosten beizufügen. Fahrpreisbescheinigungen sind nur für Vergleichsberechnungen zulässig und werden kostenmäßig nicht erstattet. Die Abrechnungen müssen spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Reise beim Vizepräsidenten Finanzen vorliegen. Die letzte Abrechnung am Jahresende ist bis zu dem Termin vorzulegen, der in der letzten Sitzung der Verbandsleitung im November/Dezember eines Jahres festgelegt wird.

Bei Abrechnungen der Mitglieder der Fachausschüsse ist jeder Beleg mit dem Vermerk „sachlich richtig“ und der Unterschrift des verantwortlichen Fachwartes zu versehen. Alle Rechnungen müssen auf den SWSV ausgestellt sein. Die Einzelbelege sind nach Sachgebieten geordnet auf Anlageblätter aufzukleben. Wir empfehlen für die Eigenkontrolle, von allen Abrechnungen Kopien anzufertigen. Zahlungen erfolgen grundsätzlich nur auf Vorlage der Original-Belege.

Elektronisch übermittelte Rechnungen werden anerkannt. Für diese gilt: Elektronische Rechnungen werden ordnungsgemäß übermittelt, wenn die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhaltes und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet sind. Sie sind weiterhin inhaltlich ordnungsgemäß, wenn alle erforderlichen Angaben gemäß den gesetzlichen Bestimmungen enthalten sind.

Im nachfolgenden Text wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und diverse (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

A. Reisekostenordnung für den ehrenamtlichen Bereich

Für Reisen die im Auftrag des Südwestdeutschen Schwimmverband e.V. durchgeführt werden, gelten die folgenden Richtlinien.

Grundsätzlich sollten die Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden. Reisen von Ausschussmitgliedern bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen Fachwart. In Zweifelsfällen entscheidet der Präsident oder der Vizepräsident Finanzen. Werden von einer anderen Institution (DSV, Sportbünde usw.) Aufwendungen (Fahrtkosten, volle Verpflegung oder Übernachtung) übernommen, kann eine weitere bzw. ergänzende Kostenerstattung durch den SWSV nicht erfolgen.

1. Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln

a) Bei Benutzung der Deutsche Bahn AG werden die Kosten der 2. Klasse - einschließlich der erforderlichen Zuschläge - übernommen.

b) Die Benutzung von Flugzeugen bedarf der besonderen Genehmigung durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten Finanzen. Es sind nur Flüge in der Economyklasse möglich. Die Vorlage der Belege ist zwingend erforderlich.

2. Fahrten mit dem eigenen PKW

Die Wegstreckenentschädigung beträgt pro gefahrenem Kilometer	€ 0,40
höchstens jedoch	€ 150,00

Wenn möglich, sollten Gemeinschaftsfahrten stattfinden. Bei Mitnahme weiterer Personen, die ebenfalls im Auftrag des SWSV unterwegs sind, beträgt die zusätzliche Entschädigung für den Fahrzeuginhaber pro Person und Kilometer € 0,05

Bei Fahrten mit einer Gesamtstrecke von mehr als 600 km sind öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Ist erkennbar, dass dadurch deutlich längere Reisezeiten entstehen, kann der PKW eingesetzt werden (Nachweis erforderlich). Das gleiche gilt bei Mitnahme weiterer Personen (s.o.). Eine entsprechende Genehmigung ist vom Präsidenten oder Vizepräsidenten Finanzen einzuholen.

3. Tagegelder

Tagegelder sind pauschalierter Auslagen-Ersatz für entsprechende Mehrausgaben für Verpflegung. Darüber hinaus dürfen nur tatsächliche entstandene Auslagen geltend gemacht werden.

Das Tagegeld richtet sich nach den jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes sowie der diesbezüglichen weiteren gesetzlichen Bestimmungen.

Das Tagegeld beträgt:

bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden aber weniger als 24 Stunden	€ 14,00
bei einer Abwesenheit von 24 Stunden	€ 28,00

Bei unentgeltlicher Verpflegung durch den SWSV bzw. einen anderen Gastgeber wird das Tagegeld wie folgt gekürzt:

für Frühstück:	20 % von € 28,00	€ 5,60
für Mittag- und/oder Abendessen	40 % von € 28,00	€ 11,20

Die Kürzungen dürfen die ermittelte Verpflegungskostenpauschale nicht übersteigen.

Der Kalendertag zählt von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Die Aufwandsentschädigung bei Sitzungen der Verbandsleitung beträgt € 25,00
Bei Sitzungen am Wohnort des Teilnehmers wird die obige Pauschale ebenfalls gezahlt. Übernimmt der SWSV die Kosten für Getränke und Speisen, entfällt die Aufwandsentschädigung.

Auch für diese Entschädigung gilt bezüglich Steuer- und Sozialversicherungspflicht der Hinweis unter Punkt 2. Fahrtkostenpauschale pro gefahrenem Kilometer bei Nutzung des eigenen PKWs.

4. Übernachtungsgeld

a) Die Übernachtungspauschale (ohne Nachweis) beträgt € 20,00 pro Nacht

b) Übersteigt der Preis für die reine Übernachtung (Kosten ohne Frühstück) die Übernachtungspauschale von € 20,00, wird gegen Vorlage der Rechnung der volle Betrag erstattet.

c) Wird bei Bahnreisen der Schlafwagen anstelle einer Übernachtung im Hotel benutzt, werden die Kosten gegen Beifügung der Rechnung erstattet.

5. Sonstige Kosten

Besondere Aufwendungen, die zur Durchführung des Reisezweckes notwendig waren (Taxi, Bus, Gepäcktransport, Telefonkosten), werden in der angefallenen Höhe gegen Vorlage von Belegen erstattet.

6. Repräsentationsaufwendungen

Im Allgemeinen besteht auf Reisen keine Veranlassung zu besonderen Ausgaben für Repräsentation oder dergleichen. Kosten können daher nur nach vorheriger Absprache mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten Finanzen erstattet werden.

B. Vergütung bei Teilnahme an Lehrgängen und sportlichen Veranstaltungen

Der SWSV trägt für alle nachfolgend aufgeführten, gezahlten Beträge – soweit es sich nicht um Auslagenersatz handelt – keine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge und übernimmt auch keine Haftung für die Abführung. Die Zahlungsempfänger haben hierfür selbst Sorge zu tragen.

1. Kampfrichter-, Übungsleiter- und sonstige Aus- und Fortbildungslehrgänge

Lehrgangsleitung

Tagespauschale bei mindestens 8 Unterrichtseinheiten (UE) pro Tag	€ 30,00
Der Lehrgangsleiter kann zusätzlich, wenn er neben der Lehrgangsleitung auch als Referent tätig wird, 8 Unterrichtseinheiten (UE) pro Veranstaltungstag unabhängig von Praxis oder Theorie abrechnen, und zwar pro UE	€ 30,00

Bei Benutzung der Deutschen Bahn AG werden die Kosten der 2. Klasse einschl. der erforderlichen Zuschläge und Kosten für eine Sitzplatzreservierung übernommen. Die Erstattung sonstiger Kosten erfolgt gemäß dieser Reisekosten-Ordnung.

Referenten:

Honorar unabhängig von Praxis oder Theorie, pro UE	€ 30,00
Es können höchstens 8 UE pro Tag abgerechnet werden.	

Bei Benutzung der Deutschen Bahn AG werden die Kosten der 2. Klasse einschl. der erforderlichen Zuschläge und Kosten für eine Sitzpatzreservierung übernommen. Die Erstattung sonstiger Kosten erfolgt gemäß dieser Reisekosten-Ordnung.

Die vorgenannten Sätze werden in gleicher Höhe sowohl für Theoriestunden als auch für Praxisstunden á 45 Minuten gezahlt.

Lehrgangs-Teilnehmer

Der SWSV übernimmt die Kosten für Verpflegung und Übernachtung mindestens in der Höhe, wie sie von den Sportbünden Pfalz und Rheinhessen übernommen werden. Ausgenommen hiervon sind die Fortbildungsveranstaltungen für Kampfrichter und Trainer. Fahrtkosten werden nicht erstattet. Hiervon abweichende Kostenübernahmen werden in den jeweiligen Ausschreibungen zu den Lehrgängen bekannt gegeben.

2. **Trainingslehrgänge**

a) Teilnehmer

Für Lehrgänge im Rahmen des jeweils gültigen Leistungssportkonzeptes der IG Schwimmen Rheinland-Pfalz, für Lehrgänge der Sportart Wasserspringen und der Sportart Wasserball gelten folgende Bestimmungen.
Die Zuschüsse für die offiziell von den Fachwarten berufenen SWSV-Kadermitglieder betragen:
- bis zu 350,-- EURO als Olympia- bzw. Perspektivkaderathlet
- bis zu 300,-- EURO als Ergänzungskaderathlet
- bis zu 250,-- EURO als Athlet des Nachwuchskaders 1 oder 2
- bis zu 200,-- EURO als D-Kaderathlet
- bis zu 200,-- EURO als L-Kaderathlet

Die Zuschusszahlungen für die Sportart Schwimmen werden bei Teilnahme an den Maßnahmen der IG-Schwimmen Rheinland-Pfalz gewährt Förderkader-Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zuschusszahlung.

Für Lehrgänge der SWSV-Kadermitglieder Wasserspringen im zweijährigen Rhythmus verdoppelt sich der Zuschuss.

Bei Lehrgängen der Sportart-Synchronschwimmen entscheidet das Präsidium jeweils fallweise über die Übernahme von Kosten und ggf. Zahlung von Zuschüssen.

Ein Rechtsanspruch auf die Zuschusszahlungen besteht nicht.

b) Betreuer (ehrenamtlich)

Fahrtkosten lt. dieser Reisekostenordnung, Übernahme der Verpflegungskosten, Betreuungspauschale bei einer Tätigkeit pro Tag
- bei mindestens 8 Stunden von € 6,00
- bei mindestens 14 Stunden von € 12,00

c) Trainer (ehrenamtlich)

Fahrtkosten lt. dieser Reisekostenordnung, Übernahme der Verpflegungskosten, Trainingshonorar
- von € 12,00 pro Stunde (höchstens 8 Stunden pro Tag).

Das Trainingshonorar schließt die Ganztagsbetreuung der Teilnehmer mit ein. Bei Vorliegen der DOSB-Lizenz wird das Trainingshonorar im Rahmen der Abrechnung mit den Sportbünden vergütet.

d) Betreuer / Trainer (hauptamtlich)

Für hauptamtlich Tätige richtet sich die Vergütung nach der Finanzordnung für den hauptamtlichen Bereich.

3. **Sportliche Veranstaltungen**

a) Aktive Mitglieder bei Meldung einer Verbandsmannschaft sowie die ehrenamtlich tätigen Trainer und Betreuer von Verbandsmannschaften:

Übernahme aller Kosten sowie eine Trainings-/Betreuungspauschale bei einer Tätigkeit pro Tag
- von mindestens 8 Std.: € 6,00
- von mindestens 14 Std.: € 12.00

b) Kampfrichter Schwimmen und Wasserspringen bei amtlichen Veranstaltungen des SWSV, wenn diese Funktionen vom SWSV benannt werden:

- Schiedsrichter:	pro Wettkampfabschnitt. € 20,00,
- Starter, Bediener der Zeitmessanlage und Auswerter:	maximal € 40,00 pro Wettkampftag
- Protokollführer:	pro Wettkampfabschnitt € 25,00, maximal € 50,00- pro Wettkampftag

Außerdem werden die Fahrtkosten und ggf. Übernachtungsgeld gemäß dieser Reisekostenordnung vergütet.

c) Kampfrichter Wasserball

- Schiedsrichter	pro Spiel € 25,00 oder € 30,00,

Weitere Einzelheiten zu Kampfrichtereinsätzen sind separat geregelt. Außerdem werden Fahrtkosten und ggf. Übernachtungsgeld gemäß dieser Reisekostenordnung vergütet. Die Zahlung erfolgt über das Bankkonto der Schiedsrichterausgleichskasse des SWSV

Bei der Abrechnung von Lehrgängen und sportlichen Veranstaltungen sind alle Auslagen in einer Kostenaufstellung aufzuführen. Ausgaben für den gleichen Zweck (Verpflegung o.ä.) können dabei zusammengefasst werden. Trinkgelder sind nicht abrechnungsfähig.
Grundsätzlich soll folgende Reihenfolge bei der Abrechnung eingehalten werden:

- Teilnehmerverzeichnis,
- Fahrtkosten (soweit nicht im Teilnehmerverzeichnis enthalten),
- Unterkunftskosten,
- Verpflegungskosten,
- Honorare,
- sonstige Ausgaben (Gastgeschenke, Telefonate, Fotokopien am Lehrgangsort etc.)

Im Teilnehmerverzeichnis sind alle Teilnehmer einzutragen. Ort des Reiseantritts und des Reiseendes ist grundsätzlich der Vereinsort des Aktiven. Für Funktionsträger gilt der Wohnort. Abweichungen von diesem Grundsatz sind schriftlich zu begründen (z.B. zwei Maßnahmen schließen aneinander an). Die Teilnehmerzeit ist in vollen Tagen auszudrücken oder aber Anreise- und Abreisedatum einzusetzen.

Aus den Rechnungen für Unterkunft und Verpflegung müssen hervorgehen:
- die Personenzahl,
- ggf. die Namen der Teilnehmer,
- die Anzahl der Mahlzeiten bzw. Übernachtungen,
- der Einzelpreis.

Die Anzahl der berechneten Mahlzeiten und Übernachtungen muss mit der Teilnehmerzahl übereinstimmen.

C. Gebühren-Ordnung

1. Teilnahmegebühren Aus- und Fortbildung Kampfrichter

Für vom SWSV durchgeführte Lehrgänge werden folgende Teilnehmergebühren erhoben:

Kampfrichterausbildung Gruppe 1 - 3 zusammen	€ 30,00
Kampfrichterfortbildung	€ 15,00
Schiedsrichterausbildung	€ 60,00

2. Teilnahmegebühren Aus- und Fortbildung Übungsleiter und Trainer

Übungsleiter-Lehrgang (Trainer-C-Lehrgang): Kosten für Lehrgang inklusive Verpflegung und Übernachtung € 450,00
Die Kosten der Kampfrichterausbildung sind in diesem Betrag nicht enthalten.

Lehrgang Trainerassistent € 130,00
Kosten für Lehrgang inklusive Verpflegung und Übernachtung

Trainer-B-Lehrgang € 500,00
Kosten für Lehrgang inklusive Verpflegung und Übernachtung

Trainerfortbildung € 40,00

3. Gebühren für die Verleihung der elektronischen Zeitmessanlage an Mitgliedsvereine

Die Gebühr beträgt pro Wettkampfveranstaltung € 350,00

Der Entleiher hat für die Abholung der Anlage selber Sorge zu tragen, ist für die pflegliche und sachgemäße Bedienung und den Rücktransport in einwandfreiem Zustand verantwortlich.

4. **Gebühr für die Anzeige von Wettkampfveranstaltungen (war vorher 6.)**

Gemäß DSV-WB, Allgemeiner Teil, § 7, Abs. (3), erhebt der SWSV für die Prüfung der Anzeige eines nichtamtlichen Wettkampfes eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 20,00

5. Ausrichterpauschale für SWSV- und Rheinland-Pfalz-Meisterschaften

Ausrichtende Verein erhalten bei der Organisation offizieller Wettkämpfen im Schwimmen folgende Ausrichterpauschale:

bei der Erstellung des Meldeergebnisses / der Meldebestätigungen und des Protokolls durch eigene Mitarbeiter pro Veranstaltungsabschnitt eine Pauschale von € 125,00

bei der Erstellung des Meldeergebnisses / der Meldebestätigung und des Protokolls durch Mitarbeiter des SWSV pro Veranstaltungsabschnitt eine Pauschale von € 100,00

Die Bedienung der Zeitmessanlage ist unter Punkt B. 3. Sportliche Veranstaltungen geregelt.

Die Ausrichterpauschale für offizielle Meisterschaften im Wasserspringen beträgt pro Veranstaltungsabschnitt € 125,00

Bei Nachweis höherer Kosten durch entsprechende offizielle Rechnungen werden die tatsächlichen Aufwendungen erstattet.

6. Mannschaftszuschüsse bei Teilnahme an Wettkämpfen der Deutschen Mannschaftswettbewerbe bzw. der Deutschen Mannschaftsmeisterschaften

Bei Teilnahme von Mannschaften einzelner Vereine und Schwimmabteilungen an Wettkämpfen der 1. und 2. Bundesliga im Schwimmen (Deutscher Mannschaftswettbewerb Schwimmen) und der 1. und 2. Bundesliga im Wasserball (Deutsche Wasserballliga) können sie einmal jährlich folgende Zuschüsse erhalten:

bei Teilnahme an Wettkämpfen der 1. Bundesliga pro Mannschaft € 2.000,00
bei Teilnahme an Wettkämpfen der 2. Bundesliga pro Mannschaft € 1.000,00

Bei Teilnahme von Mannschaften einzelner Vereine und Schwimmabteilungen an Wettkämpfen der Deutschen Mannschaftsmeisterschaften im Wasserspringen, als auch den Deutschen Jugend/Offenen Meisterschaften im Synchronschwimmen kann bei großen Erfolgen einmal jährlich ein finanzieller Zuschuss gewährt werden.

Zugrunde gelegt für die Beurteilung wird der Erfolg der jeweils abgelaufenen Saison. Die Entscheidung über die Zuschüsse trifft das SWSV-Präsidium. Aus der mehrmaligen Zahlung der Zuschüsse kann kein Rechtsanspruch auf zukünftige Leistungen abgeleitet werden. Die Zahlungen setzen außerdem voraus, dass die jeweilige finanzielle Ausstattung des SWSV dies zulässt.

Die Vereine bzw. Schwimmabteilungen werden schriftlich informiert. Die Auszahlung der Beträge erfolgt nach Vorlage der unterschriebenen Verpflichtungserklärung über die Verwendung von Sportfördermittel des Landes Rheinland-Pfalz.

Die Finanzordnung für den ehrenamtlichen Bereich tritt mit dem Beschluss der Verbandsleitung am 20.10.2026 zum 01.11.2026 in Kraft.

gez. Claudia Deusser
Präside Finanzen

gez. Nina Fiedler
Präside Verwaltung

Bodenheim, den 21.10.2026